

05.12.86

R - In

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Bekämpfung des Terrorismus

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 254. Sitzung am
5. Dezember 1986 aufgrund der Beschlußempfehlung und
des Berichts des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)
- Drucksache 10/6635 - den von den Fraktionen der CDU/CSU
und FDP eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des
Terrorismus

- Drucksache 10/6286 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 29.12.86

Initiativgesetz des Bundestages

Gesetz zur Bekämpfung des Terrorismus

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 129 a wird wie folgt gefaßt:

„§ 129 a

Bildung terroristischer Vereinigungen

(1) Wer eine Vereinigung gründet, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind,

1. Mord, Totschlag oder Völkermord (§§ 211, 212, 220 a),
2. Straftaten gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des § 239 a oder des § 239 b oder
3. Straftaten nach § 305 a oder gemeingefährliche Straftaten in den Fällen der §§ 306 bis 308, 310 b Abs. 1, des § 311 Abs. 1, des § 311 a Abs. 1, der §§ 312, 315 Abs. 1, des § 316 b Abs. 1, des § 316 c Abs. 1 oder des § 319

zu begehen, oder wer sich an einer solchen Vereinigung als Mitglied beteiligt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Gehört der Täter zu den Rädelsführern oder Hintermännern, so ist auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren zu erkennen.

(3) Wer eine in Absatz 1 bezeichnete Vereinigung unterstützt oder für sie wirbt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(4) Das Gericht kann bei Beteiligten, deren Schuld gering und deren Mitwirkung von untergeordneter Bedeutung ist, in den Fällen der Absätze 1 und 3 die Strafe nach seinem Ermessen (§ 49 Abs. 2) mildern.

(5) § 129 Abs. 6 gilt entsprechend.

(6) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkennen (§ 45 Abs. 2).

(7) In den Fällen der Absätze 1 und 2 kann das Gericht Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1).“

2. Nach § 130 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 130 a

Anleitung zu Straftaten

(1) Wer eine Schrift (§ 11 Abs. 3), die geeignet ist, als Anleitung zu einer in § 126 Abs. 1 genannten rechtswidrigen Tat zu dienen, und nach ihrem Inhalt bestimmt ist, die Bereitschaft anderer zu fördern oder zu wecken, eine solche Tat zu begehen, verbreitet, öffentlich ausstellt, anschlügt, vorführt oder sonst zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. eine Schrift (§ 11 Abs. 3), die geeignet ist, als Anleitung zu einer in § 126 Abs. 1 genannten rechtswidrigen Tat zu dienen, verbreitet, öffentlich ausstellt, anschlügt, vorführt oder sonst zugänglich macht oder
2. öffentlich oder in einer Versammlung zu einer in § 126 Abs. 1 genannten rechtswidrigen Tat eine Anleitung gibt,

um die Bereitschaft anderer zu fördern oder zu wecken, eine solche Tat zu begehen.

(3) § 86 Abs. 3 gilt entsprechend.“

3. In § 140 wird die Verweisung „§ 126 Abs. 1 Nr. 1 bis 6“ durch die Verweisung „§ 126 Abs. 1“ ersetzt.

4. Nach § 305 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 305 a

Zerstörung wichtiger Arbeitsmittel

(1) Wer rechtswidrig

1. ein fremdes technisches Arbeitsmittel von bedeutendem Wert, das für die Errichtung einer Anlage oder eines Unternehmens im Sinne des § 316 b Abs. 1 Nr. 1 oder 2 oder einer Anlage, die dem Betrieb oder der Entsorgung einer solchen Anlage oder eines solchen Unternehmens dient, von wesentlicher Bedeutung ist, oder

2. ein Kraftfahrzeug der Polizei oder der Bundeswehr

ganz oder teilweise zerstört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar."

Artikel 2

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 120 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Diese Oberlandesgerichte sind ferner für die Verhandlung und Entscheidung im ersten Rechtszug zuständig

1. bei den in § 74a Abs. 1 bezeichneten Straftaten, wenn der Generalbundesanwalt wegen der besonderen Bedeutung des Falles nach § 74a Abs. 2 die Verfolgung übernimmt,

2. bei Mord (§ 211 des Strafgesetzbuches), Totschlag (§ 212 des Strafgesetzbuches) und den in § 129a Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Strafgesetzbuches bezeichneten Straftaten, wenn ein Zusammenhang mit der Tätigkeit einer nicht oder nicht nur im Inland bestehenden Vereinigung besteht, deren Zweck oder Tätigkeit die Begehung von Straftaten dieser Art zum Gegenstand hat, und der Generalbundesanwalt wegen der besonderen Bedeutung des Falles die Verfolgung übernimmt,

3. bei Mord (§ 211 des Strafgesetzbuches), Totschlag (§ 212 des Strafgesetzbuches), Geiselnahme (§ 239b des Strafgesetzbuches), besonders schwerer Brandstiftung (§ 307 des Strafgesetzbuches), Herbeiführen einer Explosion durch Kernenergie (§ 310b Abs. 1 des Strafgesetzbuches), Missbrauch ionisierender Strahlen (§ 311a Abs. 2 des Strafgesetzbuches), Herbeiführen einer lebensgefährlichen Überschwemmung (§ 312 des Strafgesetzbuches), Angriff auf den Luftverkehr (§ 315c Abs. 1 des Strafgesetzbuches) und gemeingefährlicher Vergiftung (§ 319 des Strafgesetzbuches), wenn die Tat nach den Umständen bestimmt und geeignet ist,

a) den Bestand oder die äußere oder innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen,

b) Verfassungsgrundsätze zu beseitigen, außer Geltung zu setzen oder zu untergraben oder

c) die Sicherheit der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen des Nordatlantik-Pakts, seiner nichtdeutschen Vertragsstaaten oder der im Land Berlin anwesenden Truppen der Drei Mächte zu beeinträchtigen,

und der Generalbundesanwalt wegen der besonderen Bedeutung des Falles die Verfolgung übernimmt.

Sie verweisen bei der Eröffnung des Hauptverfahrens die Sache in den Fällen der Nummer 1 an das Landgericht, in den Fällen der Nummern 2 und 3 an das Land- oder Amtsgericht, wenn eine besondere Bedeutung des Falles nicht vorliegt."

2. § 142a Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Generalbundesanwalt gibt eine Sache, die er nach § 120 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 oder § 74a Abs. 2 übernommen hat, wieder an die Landesstaatsanwaltschaft ab, wenn eine besondere Bedeutung des Falles nicht mehr vorliegt."

Artikel 3

Änderung des Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes

(1) Das Vierte Strafrechtsänderungsgesetz vom 11. Juni 1967 (BGBl. I S. 597), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

Im Artikel 7 Abs. 2 wird nach Nummer 9 folgende Nummer eingefügt:

„a. § 305a auf Straftaten der Zerstörung von Kraftfahrzeugen dieser Truppen;"

(2) Diese Bestimmung gilt nicht im Land Berlin.

Artikel 4

Neufassung des Strafgesetzbuches

Der Bundesminister der Justiz kann den Wortlaut des Strafgesetzbuches in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 5
Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1
des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land
Berlin.

Artikel 6
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

17.12.86

Antrag

der Länder Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Saarland

zum

Gesetz zur Bekämpfung des Terrorismus

Punkt 11 der 572. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1986

Der Bundesrat möge beschließen:

Dem Gesetz wird nicht zugestimmt.

Begründung:

Die vom Deutschen Bundestag beschlossenen Gesetzesänderungen sind überflüssig, verfassungsrechtlich zum Teil bedenklich und für das angestrebte Ziel der wirksamen Bekämpfung terroristischer Gewaltkriminalität nicht geeignet. Alle terroristischen Gewalttaten sind nach geltendem Recht in ausreichendem Maße mit Strafe bedroht. Gesetzgeberische Maßnahmen, die im

wesentlichen auf einen Abschreckungseffekt setzen, sind nicht geeignet, Täter, die aus politischer Überzeugung handeln, von der Begehung schwerer und schwerster Straftaten abzuhalten. Im Gegenteil besteht die Gefahr, daß verschärfte Strafandrohungen aus Mitläufern Terroristen machen. Denn vorher noch nicht zu terroristischen Gewalttaten neigende Täter aus dem Umfeld werden nunmehr kraft Gesetzes dem harten Terroristenkern gleichgestellt. Dadurch wird die Eintrittsschwelle in den Terrorismus gesenkt und der harte Kern aus seiner gesellschaftlichen Isolierung gelöst.

Die Anwendung von Vorschriften über die Bekämpfung des Terrorismus auf diesen Personenkreis führt im Endeffekt zu einer Kriminalisierung, die ihn letztlich "aufwertet" und dem harten Kern des Terrorismus in die Arme treibt.

Die wirksame Bekämpfung des Terrorismus kann vielmehr nur durch einen konsequenten Einsatz der vorhandenen strafrechtlichen und strafprozessualen Möglichkeiten geschehen, insbesondere durch einen maximalen Einsatz der zur Verfügung stehenden Ermittlungsmöglichkeiten, die in personeller und sachlicher Hinsicht ggf. noch verstärkt werden müssen.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

1. Neufassung des § 129 a StGB

Die vorgesehene Erweiterung der Katalogstraftaten um die (zum Teil neuen) Tatbestände der Zerstörung wichtiger Betriebsmittel (§ 305 a StGB), Eingriffe in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr (§ 315 Abs. 1 StGB) und Störung öffentlicher Betriebe (§ 316 b Abs. 1 StGB) würde zu einer unvertretbaren Ausdehnung des Begriffs "terroristische Vereinigung" führen. Infolgedessen würden künftig

zahlreiche Straftäter dem Bereich des Terrorismus zugeordnet, die mit den Terroristen im herkömmlichen Sinne nicht verglichen werden können. Im Extremfall würde die beschlossene Gesetzesänderung Verhaltensweisen zu "terroristischen Straftaten" hochstilisieren, die zwar, wie zum Beispiel das Umsägen von Strommasten oder die Zerstörung von wertvollen Baumaschinen, durchaus als in hohem Maße strafwürdiges Unrecht angesehen werden müssen, jedoch mit den verabscheuungswürdigen terroristischen Anschlägen auf das Leben von Menschen nicht vergleichbar sind. Zu berücksichtigen sind ferner die Folgewirkungen, die von der Erweiterung der Katalogstraftaten in § 129 a Abs. 1 StGB ausgehen würden. In erster Linie zu nennen sind in diesem Zusammenhang die erweiterten Eingriffsmöglichkeiten, die die Strafprozeßordnung bei Vorliegen des Verdachts einer Katalogtat im Sinne des § 129 a StGB eröffnet:

- Erweiterung der Möglichkeiten, Kontrollstellen einzurichten (§ 111 Abs. 1 StPO),
- Erweiterung der Durchsuchungsmöglichkeiten nach § 103 Abs. 1 StPO,
- Erleichterung der Verhängung der Untersuchungshaft (§ 112 Abs. 3 StPO),
- Ausweitung der Überwachungsmöglichkeiten des Schriftverkehrs zwischen inhaftiertem Beschuldigtem und Verteidiger (§ 148 Abs. 2 StPO).

Im Hinblick auf den stets zu beachtenden verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit müssen aber diese einschneidenden rechtlichen Folgewirkungen auf echte terroristische Straftaten beschränkt bleiben.

Von der vorgesehenen Erweiterung der Strafraumen in § 129 a Abs. 1 und 2 StGB kann eine Eindämmung terroristischer Aktivitäten ebenfalls nicht erwartet werden. Der Überzeugungstäter, der bei Begehung schwerster Straftaten ohnehin langjährige Freiheitsstrafen, wenn nicht gar eine lebenslange

Freiheitsstrafe, in Kauf nimmt, ist durch die Strafan-
drohung für das zugleich begangene Organisationsdelikt
wohl kaum von seinen verbrecherischen Aktivitäten abzu-
bringen. Für Mitläufer und Helfershelfer kann jedoch der
Strafrahmen des geltenden Rechts durchaus als ausreichend
angesehen werden. Insoweit sind nämlich praktische Unzu-
träglichkeiten bis heute nicht bekannt geworden.

2. Einfügung eines neuen § 130 a StGB

Der neue § 130 a StGB stellt das Zugänglichmachen von In-
formationen unter Strafe, die geeignet sind, als Anleitung
zu den in § 126 Abs. 1 StGB genannten Taten zu dienen.
Eine objektive Eignung in diesem Sinne erfüllen zahlreiche
Darstellungen in Literatur und Film, die daher sämtlich
den äußeren Tatbestand des § 130 a StGB beschlossener Fas-
sung erfüllen und von daher gesehen Anlaß zur Einleitung
entsprechender Ermittlungsverfahren geben können. Die zur
Einschränkung des Tatbestandes erforderliche subjektive
Bestimmung wird die Praxis der Strafverfolgungsbehörden
vor erhebliche Beweisprobleme stellen, da, sofern nicht
ein Geständnis abgelegt wird - hiermit dürfte wohl in den
seltensten Fällen gerechnet werden können -, auf die sub-
jektive Tatseite lediglich aus den objektiven Begleitum-
ständen geschlossen werden kann. Objektive Begleitumstände
lassen jedoch unterschiedlichste Wertungen zu, weshalb die
Bestimmung in der Praxis, wie schon der durch das 19. Straf-
rechtsänderungsgesetz vom 7.8.1981 aufgehobene § 130 a StGB
alter Fassung, weitestgehend ins Leere laufen dürfte.

3. Änderung des § 140 StGB

Die Erweiterung des § 140 StGB um die Katalogtaten des
§ 126 Abs. 1 Nr. 7 StGB würde zu einer erheblichen Ausdeh-
nung des Tatbestandes führen. Strafbar wäre künftig zum
Beispiel auch die nachträgliche publizistische Billigung
folgenlos gebliebener Störungen öffentlicher Versorgungs-
einrichtungen. Dies erscheint nicht nur im Hinblick auf

P

das Grundrecht der Meinungsfreiheit (Artikel 5 GG) bedenklich, sondern könnte auch wegen der Überbetonung subjektiver Elemente mißverstanden werden. Auch diese Änderung ist daher abzulehnen.

4. Einfügung eines neuen § 305 a StGB

Die von dem vorgesehenen § 305 a StGB in besonderer Weise unter Schutz gestellten Tatobjekte sind durch die Bestimmungen über die Sachbeschädigung (§§ 303 f. StGB) sowie durch § 316 b StGB bereits in ausreichendem Maße vor rechtswidrigen Angriffen geschützt. Ein dringendes kriminalpolitisches Bedürfnis für die vorgesehene Ausdehnung dieses Schutzes ist nicht ersichtlich.

5. Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes, § 120 Abs. 2, § 142 a Abs. 4 GVG

Die Ausdehnung des Evokationsrechts des Generalbundesanwalts ist verfassungsrechtlich bedenklich.

Nach § 120 Abs. 2 Nr. 2 GVG i.V.m. § 142 a Abs. 4 GVG in der Fassung des Gesetzesbeschlusses kann der Generalbundesanwalt die Verfolgung von bestimmten Straftaten übernehmen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit einer nicht oder nicht nur im Inland bestehenden Vereinigung stehen. Diese Bestimmung eröffnet somit dem Generalbundesanwalt die Möglichkeit, die Strafverfolgung auch dann zu übernehmen, wenn die Straftat nicht eine solche im Sinne des hergebrachten Begriffs des Staatsschutzstrafrechts ist. Im Hinblick auf Artikel 96 Abs. 5 GG erscheint es daher problematisch, in diesem Umfange durch (einfaches) Bundesgesetz Gerichtsbarkeit des Bundes auf die Länder zu übertragen.

Dies gilt um so mehr, als die beschlossene Gesetzesänderung schwierigste, oft unmögliche Feststellungen über eine ausländische Vereinigung zur Tatbestandsvoraussetzung hätte.

591/81

- 6 -

Gegen § 120 Abs. 2 Nr. 3 GVG in der Fassung des Gesetzesbeschlusses spricht, daß die Verfolgung von Straftaten der sogenannten "Guerilla diffusa" und terroristischer Einzeltäter durch die Staatsanwaltschaften der Länder bisher zu Unzuträglichkeiten nicht geführt hat. Vielmehr haben sich die speziellen Kenntnisse der Staatsanwaltschaften vor Ort als hilfreich für eine effektive Ermittlungsarbeit erwiesen.

Bundesrat

-1-B
Drucksache

591/86

(Beschluß)

19.12.86

Beschluß

des Bundesrates

zum

Gesetz zur Bekämpfung des Terrorismus

Der Bundesrat hat in seiner 572. Sitzung am 19. Dezember 1986 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 5. Dezember 1986 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 96 Abs. 5 des Grundgesetzes zuzustimmen.